

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

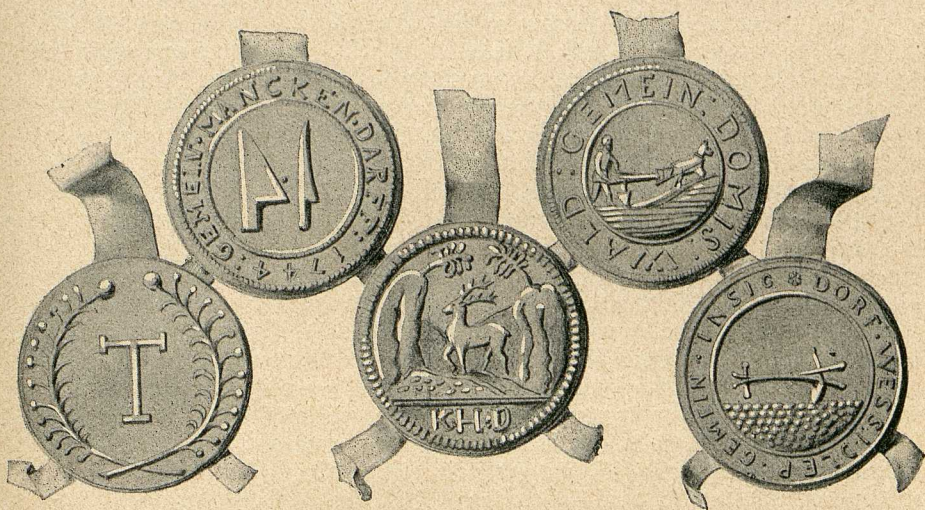
### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100



die Häuser numeriert und die Nummern auf denselben ersichtlich gemacht werden. Einem später gebauten Hause wurde ohne Rücksicht auf die nebenan schon bestehenden Häuser die letzte Nummer des Ortes gegeben. Dem Feuerlöschwesen widmete der Kaiser ebenfalls seine besondere Aufmerksamkeit, wie die „Feuerlöschordnung“ für das Land vom 24. Jänner 1787 zeigt. \*) Über die Publizierung und Durchführung derselben mußte eine Konsignation eingebracht werden und hatte die Stadt am 9. Juni wegen verspäteter Einbringung derselben dem vom Kreisamte gesandten Strafboten per Meile 12 kr. zu zahlen. Im Jahre 1784 hatte die Stadt den Kontrakt mit dem Fulneker Rauchfangkehrermeister, der seinen Verpflichtungen nachlässig oblag, gelöst und den Troppauer Daniel Kostacky damit betraut, dabei aber nicht viel gewonnen, da dieser einen Teil von Odrau und die Neumark wieder dem Fulneker Kaminfeger abtrat. Ersterer hatte die Verpflichtung übernommen, die Kamine viermal des Jahres zu fegen, was letzterer aber nur dreimal tat. Die Rauchfangkehrer und deren Gesellen waren damals vom Militärdienste befreit.



Siegel von Mankendorf, Dobischwald, Taschendorf, Kleinhermsdorf und Wesfiedel.

Von H. Rolleder.

Um dem überhandnehmenden Vagantentum und Bettlerwesen zu steuern und andererseits den wahrhaft Armen ihre Lage soweit als möglich zu verbessern, wurde von Kaiser Josef II. das Armeninstitut begründet. Mittels der Zirkular-Verordnung vom 25. April 1785 wurde befohlen, daß dasselbe am 1. Juni ins Leben treten solle. Jeder Pfarrsprengel sollte einen Bezirk, jedes Dekanat einen Hauptbezirk bilden. Die Vorsteher der einzelnen Bezirke waren die Obrigkeiten und die Seelsorger. Die Vorsteher hatten in ihrem Bezirke die Auswahl der Armenväter und Rechnungsführer zu treffen und durch diese die Aufzeichnung und Beschreibung der wahrhaft Würdigen zu veranlassen, die dann aus der Armeninstitutskasse unterstützt werden sollten. Die einheimischen Armen durften nur einmal in der Woche, am Freitag, von Haus zu Haus gehen und erhielten am gleichen Tage kleine Beträge aus der Institutskasse. Fremde Bettler wurden nicht geduldet und wurden die Zünfte angewiesen, für den Unterhalt ihrer reisenden Zunftgenossen zu sorgen. Wandernden Handwerksburschen durfte aus der Institutskasse nichts gereicht werden. Zur Bedeckung der Aus-

\*) Lautscher Erbgerichtslade.